

Anfrage des Rats Herrn Breucker vom 03.11.2019 zur Rechtmäßigkeit der Anleinplicht für Hunde im Stadtpark

Herr Breucker stellt fest, dass lt. Beschilderung im ganzen Gebiet des Stadtparks Anleinplicht für Hunde bestehe. Die entsprechende Satzung der Stadt Lüdenscheid stamme aus dem Jahr 2010, das Oberverwaltungsgericht Münster habe allerdings im Jahr 2012 in einem Grundsatzurteil (20.7.12, 5A 2601/10) festgestellt, dass eine Stadt sich nicht über die landes- und bundesgesetzlichen Regelungen hinwegsetzen und Leinenpflicht in einem Wald anordnen dürfe. Fraglich sei, ob die Satzung der Stadt Lüdenscheid in diesem Punkt noch der Rechtslage entspricht.

Beim Leinenzwang für Hunde sind insbesondere zwei gesetzliche Regelungen von Bedeutung: Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) und das Landesforstgesetz. Bei der rechtlichen Beurteilung, ob ein gesetzlicher Leinenzwang im Stadtpark besteht, kommt es folglich auf die Klassifizierung des Stadtparks als „der Allgemeinheit zugängliche, umfriedete Park-, Garten- oder Grünanlage“ im Sinne des Landeshundegesetzes oder als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes an. Im ersten Fall bestünde Leinenzwang nach Landeshundegesetz, im zweiten Fall dürften Hunde nach Landesforstgesetz auf den befestigten Wegen ohne Leine laufen.

Bei dem Areal des Stadtparks handelt es sich um einen umfriedeten, begrenzten Bereich im Stadtgebiet, der im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid aus dem Jahr 2012 als Parkanlage ausgewiesen ist.

Der Flächennutzungsplan sowie die erläuternden Anlagen sind mit dem Link <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=30303> abrufbar.

Das Gebiet des gesamten Stadtparks ist auch nach außen hin deutlich abgrenzbar. An jedem Zugang sind Hinweisschilder angebracht, teilweise sind die Wege auch durch Pfosten für den Kfz-Verkehr abgesperrt. Der Stadtpark ist vollständig umfriedet durch Pflanzen-, Böschungs- und Heckenwuchs sowie auch durch entsprechende Abzäunungen und Mauern zu den Grundstücken an der Parkstraße, Sachsenstraße und Bayernstraße.

Einer besonderen öffentlich-rechtlichen Widmung einer Parkanlage bzw. deren inneren Aufteilung bedarf es im Gegensatz zu öffentlichen Straßen nicht. Hierbei ist auf die stadthistorisch gewachsene städtebauliche Nutzung des Gesamtareals als „Stadtpark“ zu Erholungszwecken für die Allgemeinheit abzustellen, wie es auch weiterhin durch den o. g. Flächennutzungsplan, aber auch die o. g. Einrichtungen dokumentiert wird, die zumindest dem Bereich an der Parkstraße die eindeutigen Charakteristika einer Parknutzung verleihen.

Da es sich wie ausgeführt, insgesamt um eine der Allgemeinheit zugängliche, umfriedete Parkanlage mit einer teilweisen zusätzlichen Waldeigenschaft handelt, findet § 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundG NRW Anwendung, wonach Hunde in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind.

Diese schärfere Regelung hat Vorrang gegenüber den Bestimmungen des Landesforstgesetzes, auch bei Anleinverstößen in umfriedeten Parkanlagen, die ebenfalls als Wald einzustufen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17.03.2011, Az. IV-3 RBs 25/11).

Die Missachtung der Anleinplicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHundG NRW dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Aufgrund der vorrangigen Geltung des Landeshundegesetzes **im gesamten Stadtpark** ist die Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung redundant. Sie hat lediglich deklaratorischen Charakter und soll der Klarstellung dienen, dass im gesamten Stadtpark Leinenzwang gilt. Für die Ahndung von Verstößen gegen die Anleinplicht kommt die Gefahrenabwehrverordnung nicht zur Anwendung.

Im Rahmen der kommunalen Rechtsetzung zur Regelung der Anleinplicht im Stadtpark wurde einerseits deutlich, dass Kontrollen der Anleinplicht nur im „oberen“, ausgestalteten Bereich des Stadtparks auf den befestigten Wegen, insbesondere entlang und auf der sog. Reiterwiese und an der Waldbühne erfolgen sollten (vgl. Auszug aus der Niederschrift des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 15.03.2010 zur Vorlage 037/2010). Andererseits wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen beachtet, wie es im hierzu beschlossenen § 9 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung ausdrücklich formuliert ist:

„Hunde sind – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG) sowie des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) – im Stadtpark an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen“

Hinsichtlich der Kontrollen bleibt es bei der bisherigen Praxis der verstärkten Anleinkontrollen im „oberen“ Bereich des Stadtparks.

i.A.

gez. Martin Bärwolf